

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 185/12 B

L 17 U 404/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 U 225/10 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Der Senat weist den Beschwerdeführer nur ergänzend und beiläufig darauf hin, dass zur Darlegung der Voraussetzungen der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage ua erforderlich ist, dass zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage vorgetragen wird. Hierfür ist unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einzelnen darzulegen, dass zu der aufgeworfenen Rechtsfrage noch keine bzw keine ausreichende höchstrichterliche Rechtsprechung vorhanden ist. Insofern hätte der Kläger die vom LSG umfassend zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung darauf überprüfen müssen, ob die von ihm behaupteten Rechtsfragen nicht dort bereits geklärt sind. Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde ersichtlich gegen die Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall. Ob eine konkrete Entscheidung materiell richtig ist oder nicht, ist jedoch keine Frage, die eine Zulassung der Revisionsinstanz eröffnet.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

